

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

München, 17. November 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt:

Siebenundzwanzigste Änderung des Regionalplans, Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Teilfortschreibung Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen – Feilenmoos

In seiner Sitzung am 31. Juli 2015 hat der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Ingolstadt die Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Siebenundzwanzigste Änderung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 26. Oktober 2015 diese Vierzehnte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Vierzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Ab-

wägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,

3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Freitag, den 4. Dezember 2015, findet um 9:30 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt –, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

21. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Redaktionelle Anpassung an das LEP 2013

TOP 2

22. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“ (ehem. Bez. B V (neu) 3.1.1 „Windkraft“)

TOP 3

Gutachten Kiesabbau und Nachfolgenutzung im Bereich des Donauquartärs
(Stadt Ingolstadt, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Landkreis Pfaffenhofen – nördlicher Bereich)

- Anhörung der für die Auftragsverteilung in Frage kommenden Büros
- Vergabe des Auftrages
- Finanzierung, Umlage